



Frauenfeld,

8. Februar 2005
Entscheid Nr. 14
Allkom Nr. 11/2005

**Stadt Bischofszell
Baulinienplan „Spitalstrasse“, Halden / Genehmigung**

1. Mit Schreiben vom 6. Januar 2005 ersucht der Stadtrat Bischofszell um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt worden ist. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen den **Baulinienplan „Spitalstrasse“** keine Rekurse hängig.
2. Der zur Genehmigung eingereichte Baulinienplan umfasst den der Wohnzone zweigeschossig zugewiesenen Teil von Parz. Nr. 10. Der Baulinienplan reduziert mittels einer Baulinie den ordentlichen Waldabstand für Bauten. Die Gemeinde begründet die Unterschreitung mit der Möglichkeit, das Teilgrundstück durch die Festlegung der Bauabstände zu Bach und Ufergehölz gegebenenfalls wieder überbauen zu können.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung wurden von den einbezogenen Fachstellen keine grundsätzlichen Vorbehalte gegen den Baulinienplan angemeldet. Indessen wird darauf hingewiesen, dass gemäss § 17 Abs. 2 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) Baulinien die Grenzen bilden, bis zu denen Bauten und Anlagen erstellt werden dürfen, sofern keine besonderen Vorschriften im Rahmen der kommunalen Bau- und Nutzungsordnung festgelegt werden. Gemäss § 7 Abs. 2 PBG gehören namentlich Baulinienpläne zur kommunalen Bau- und Nutzungsordnung. Wie erwähnt, enthält der zur Genehmigung vorliegende Baulinienplan lediglich eine Baulinie für Bauten. Somit sind für Anlagen die ordentlichen Abstände einzuhalten. Die Vorlage ist im Sinne von § 33 PBG rechtmässig und kann genehmigt werden.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Stadtrat Bischofszell am 6. August 2003 beschlossene Baulinienplan „Spitalstrasse“ wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Bischofszell, 9220 Bischofszell, unter Beilage von vier Baulinienplänen „Spitalstrasse“, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Forstamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Baulinienplans „Spitalstrasse“ mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **- 8. Feb. 2005**